

7. 1. Inwiefern haftet eine Landgemeinde aus § 823 Abs. 1 B.G.B. wegen Nichtverwahrung einer Brücke?
2. Findet der § 254 B.G.B. auch dann Anwendung, wenn bei der Entstehung des Schadens ein eigenes Verschulden des auf Grund von § 844 oder § 845 B.G.B. ersatzberechtigten Dritten mitgewirkt hat?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 18. Mai 1903 i. S. Gem. Schl. (Bekl.) w. Th. Wwe. (Kl.). Rep. VI. 29/03.

- I. Landgericht Gießheim.
II. Oberlandesgericht Celle.

Der Ehemann der Klägerin stürzte am Abend des 14. Dezember 1900 gegen 10¹/₄ Uhr im Dorfe Schl. beim Passieren der im Zuge

der Dorfstraße über den W.'bach führenden Brücke über die steinerne Vordschwelle der Brücke in den Bach hinab und starb am folgenden oder zweitfolgenden Tage. Die Klägerin belangte die verklagte Gemeinde auf Ersatz der Beerdigungskosten und auf Schadensersatz wegen des ihr durch den Tod ihres Ernährers entgehenden Unterhaltes. Das Landgericht wies die Klage ab; das Berufungsgericht dagegen erklärte den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Auf die Revision der Beklagten ist das Urteil aufgehoben, und die Sache in die Instanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Der verklagten Gemeinde wird von der Klage zum Vorwurf gemacht, daß sie, die unstreitig Eigentümerin der Brücke ist und sie zu unterhalten hat, schuldhaft unterlassen habe, für die Verkehrssicherheit durch zureichende Abschrankung und gehörige Beleuchtung Sorge zu tragen. Die Beklagte bestreitet, daß eine Pflichtverletzung auf ihrer Seite vorliege, zieht in Abrede, daß der Tod des Th. die Folge seines Absturzes gewesen sei, macht eventuell geltend, daß der Unfall von dem Verunglückten selbst verschuldet worden sei, und wirft auch der Klägerin schuldhaftes Handeln um deswillen vor, weil sie bei Eintritt der Verschlimmerung im Befinden ihres Mannes den Arzt nicht zu Rate gezogen habe.

Der erste Richter hat den Klaganspruch für unbegründet erklärt, da selbst nach der eigenen Darstellung der Klägerin der Tod des Th. von diesem selbst verschuldet sein würde. Das Berufungsgericht nimmt als erwiesen an, daß der Ehemann der Klägerin durch Verschulden der Beklagten seinen Tod gefunden habe. Bei dem — näher geschilderten — Verlauf bleibe gar keine andere Annahme übrig, als daß gerade der Absturz in die W. die darauf folgende Erkrankung des Th., und daß diese letztere demnächst den Tod desselben verursacht habe. . . . Ob neben dem Absturz noch andere Umstände zur Herbeiführung des Todes mitgewirkt haben, insbesondere ob der schnelle Verlauf der Krankheit in einem Alkoholismus des Verstorbenen seine Ursache hatte, erachtet das Berufungsgericht für unerheblich. Der Absturz und folgeweise der Tod des Th. — wird weiter festgestellt — seien aber durch schuldhafte Fahrlässigkeit der Beklagten, bzw. des mit ihrer Vertretung betrauten Organs verursacht worden. Die von der Beklagten an der Seite der Brücke angebrachte Vordschwelle sei

zu niedrig gewesen, um namentlich zur Nachtzeit, wenn die in der Nähe stehende Straßenlaterne nicht mehr brannte, ein Abstürzen der Passanten zu verhüten. Es habe sich in der That um einen gefährlichen Zustand gehandelt, welchen die Beklagte nicht habe schaffen, mindestens nicht bestehen lassen dürfen; ihre Pflicht sei gewesen, über der steinernen Vordschwelle noch ein Geländer oder eine sonstige Schutzvorrichtung anzubringen. Die Nichtanbringung einer Schutzvorrichtung sei dem Vertreter der Beklagten — dem Gemeindevorstand — als Fahrlässigkeitsschuld anzurechnen (§ 823 Abs. 1 B.G.B.), wodurch nach §§ 31, 89 B.G.B. die Haftung der Beklagten selbst begründet sei. Ein eigenes Verschulden des Verunglückten wird vom Berufungsrichter verneint. . . . Ein Verschulden desselben könne darin nicht erblickt werden, daß er am Tage nach seinem Unfall und nach Eintritt einer Verschlimmerung in seinem Zustand es unterlassen habe, sich um weitere ärztliche Hilfe zu bemühen. Ob die Klägerin in letzterer Richtung ein Verschulden treffe, sei unerheblich. Die in § 846 B.G.B. vorgesehene Anwendung des § 254 das. setze ein Verschulden des Verletzten voraus; ein Verschulden des Dritten, der schadensersatzberechtigt ist, sei nicht zu berücksichtigen und könne seinem Ersatzanspruch gegenüber nicht einredeweise geltend gemacht werden.

Die Revision hält die Annahme des Berufungsgerichts, daß die verklagte Gemeinde ein Verschulden treffe, für ungerechtfertigt. So lange die Laterne an der Brücke gebrannt habe, sei die Passage keinesfalls gefährlich gewesen; daß aber noch länger als bis 10 Uhr nachts Straßen und Brücken beleuchtet würden, könne man einer Dorfgemeinde nicht zumuten; da müsse der Passant selbst für seine Beleuchtung Sorge tragen. Wenn sodann in der Umgegend von Schl., wie der Beklagte unter Beweis gestellt habe, bei Brücken von der Art der hier in Frage stehenden nur eine etwa 20 Centimeter hohe Vordschwelle ohne Gitter oder sonstige Schutzvorrichtung üblich sei, so treffe die Beklagte kein Vorwurf. Die Beklagte habe schon in erster Instanz unter Beweistritt behauptet, daß Brücke und Beleuchtung in üblicher und angemessener Beschaffenheit durch Sachverständige, bzw. nach deren Anordnung unter Billigung der Aufsichtsbehörde hergestellt und gehalten worden seien. . . .

Diese Einwendungen können nicht als begründet anerkannt werden. Die fragliche Brückenanlage ist vom Berufungsrichter wegen der

niedrigen Wandschwelle und des Mangels einer Schutzvorrichtung als eine für die Passanten wenigstens zur Nachtzeit gefährliche Einrichtung angesehen worden, und diese Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse ist keinesfalls rechtlich zu beanstanden. Alsdann aber ist mit Recht für unerheblich erachtet, ob gleich sicherheitsgefährliche Anlagen auch sonst in der Umgegend vorkommen oder sogar üblich sind; damit könnte sich die verklagte Gemeinde nicht exculpieren. Ist die fragliche Einrichtung — die bauliche Anlage der Brücke samt der Beleuchtungsanlage — durch Sachverständige und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde hergestellt worden, so würde auch das die verklagte Gemeinde noch nicht entlasten, wenn sie als Eigentümerin und Unterhaltungspflichtige die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, welche sie von sich aus mit Rücksicht auf die Sicherung des Brückenüberganges anzuwenden hatte, außer acht ließ. Namentlich war die Beklagte durch polizeiliche Gestattung oder Duldung der so beschaffenen Brückenanlage nicht der Verpflichtung entledigt, ihrerseits mittels Anbringung eines Schutzgeländers, bzw. entsprechender Beleuchtungseinrichtung einer Gefährdung des dort verkehrenden Publikums vorzubeugen. . . . Die geringe Breite der Brücke konnte . . . als ein besonders gefährdendes Moment in Rücksicht gezogen werden, insofern es deswegen für den Passanten bei Dunkelheit schwieriger ist, die Mitte zu halten und den Rand der Brücke zu vermeiden. Mit Unrecht beruft sich die Revision zu diesem Punkt auf das Urteil des Reichsgerichts vom 20. April 1899,

Entsch. dess. in Civild. Bd. 44 S. 173 flg.

In jenem Falle wurde — was im gegenwärtigen Falle vom Berufungsgerichte dahingestellt gelassen ist — angenommen, daß auf die geländerlose Brücke, die damals aus einem Laufftege von der Breite zweier Bohlen bestand, der § 367 Riff. 12 St.G.B. Anwendung finde, wobei ein behaupteter Widerspruch mit dem auf geländerlose Treppen bezüglichen Urteil in den Entsch. des R.G.'s in Civild. Bd. 34 S. 33 flg. verneint wurde. Wenn in diesem Zusammenhange gesagt ist, in gleicher Weise sei die Notwendigkeit eines Geländers bei einer Brücke dann nicht anzuerkennen, falls sie breit genug sei, um sie, ohne sich der Gefahr des Abstürzens auszusetzen, überschreiten zu können, so hat damit der erkennende Senat nicht ein für alle Fälle gleichermaßen geltendes Prinzip aufstellen wollen. Es wird insbesondere

auch bei einer Brücke, die ihrer Breite wegen bei hellem Tage gefahrlos passierbar ist, die Notwendigkeit eines Geländers oder einer sonstigen Schutzvorrichtung sich ergeben können, wenn und soweit auf einen Verkehr bei eingetretener Dunkelheit Bedacht zu nehmen ist. Diesfalls mag eine Umschrankung der Brücke entbehrlich sein, wofern durch eine ständige Beleuchtung ausreichende Sicherheit geschaffen wird. Aber entweder in der einen, oder in der anderen Weise muß Vorsorge getroffen sein. Und wenn man im vorliegenden Falle der Revision zugeben wollte, daß einer Landgemeinde nicht zuzumuten sei, noch über 10 Uhr eine Straßenbeleuchtung zu unterhalten, so tritt eben die Anforderung ein, daß gegenüber der nach Aufhören der Beleuchtung sich geltend machenden Gefahr anderweitige Fürsorge getroffen sein müßte. Die Beklagte durfte bei einer im Zuge der Landstraße gelegenen, von Einwohnern und Fremden auch noch in späterer Nachtzeit begangenen Brücke es nicht dem einzelnen Passanten überlassen, sich, etwa durch Mitnahme einer Handlaterne, selbst vor Gefahr zu schützen. . . .

Dagegen wird die Entscheidung des Berufungsgerichts von der Revision insoweit mit Recht angefochten, als der Einwand eines eigenen Verschuldens der Klägerin für unbeachtlich erklärt ist.

Nach dieser Richtung hat die Beklagte unter Eideszuschreibung an die Klägerin behauptet, daß sie (Klägerin) am Abend des 14. Dezember 1900 von dem Sanitätsrat Dr. Gr. aufgefordert worden sei, bei Eintritt einer Verschlimmerung in dem Zustande ihres Ehemannes den Arzt zu benachrichtigen; eventuell, daß sie von einer solchen Weisung des Arztes mindestens durch den Zeugen H. Kenntnis erlangt habe, und sie hat um nochmalige Vernehmung des Sachverständigen auch zum Beweise dafür gebeten, daß der von den Zeugen H. und G. geschilderte Zustand des klägerischen Ehemannes vom 15. Dezember 1900 für jeden, auch den einfachsten, Menschen als eine Verschlimmerung gegenüber dem Zustand am Abend vorher zu erkennen gewesen sei. Die Beklagte bestreitet, daß bei rechtzeitiger ärztlicher Hilfe der Tod des Th. eingetreten wäre, und will also geltend machen, daß ein eigenes schuldhaftes Verhalten der Klägerin für den Eintritt des schädigenden Erfolges mit kausal geworden sei. Sanitätsrat Dr. Gr. hat bei seiner Vernehmung bekundet, er habe am Abend des 14. Dezember eine ihm nicht mehr erinnerliche Person

beauftragt, ihn am anderen Tag in Kenntnis zu setzen, wenn eine Verschlimmerung eintrete. Der Sachverständige will die Möglichkeit nicht ausschließen, daß, wenn nach der Verschlimmerung in dem Befinden des Th. ärztliche Hilfe erfolgt wäre, der tödliche Ausgang hätte verhindert werden können; immerhin sei dies aber unwahrscheinlich. Der Zeuge H. fand, als er den Th. im Laufe des 15. Dezember besuchte, diesen teilnahmslos im Bette liegend; an der Wand waren Blutspuren zu sehen; die Frau Th. sagte, ihr Mann habe Blut gespuckt. Letzteres bezeugt auch der Schlosser Sch., der kurz vor dem Tode des Th. nach ihm gesehen hat.

Die Ansicht des Berufungsgerichts nun, daß ein Verschulden des Dritten, der nach § 844 oder § 845 B.G.B. Schadensersatzberechtigt ist, nicht zu berücksichtigen sei und seinem Ersatzanspruch gegenüber einredeweise nicht geltend gemacht werden könne, ist rechtlich unzutreffend. Der Berufungsrichter folgert den von ihm aufgestellten Satz aus dem § 846 B.G.B. Danach fänden allerdings auch dann, wenn gemäß der §§ 844, 845 ein Dritter Schadensersatzberechtigt ist, die Vorschriften des § 254 B.G.B. Anwendung, aber — wie sich aus § 846 selbst ergebe — immer nur dann, wenn ein Verschulden des Verletzten, d. h. desjenigen, der selbst in der aus §§ 823 ff. B.G.B. ersichtlichen Weise an seinem Leben, Körper usw. verletzt worden ist, mitgewirkt habe. Wichtig ist zwar, daß unter dem „Verletzten“ in § 846, wie schon der Wortlaut und die Gegenüberstellung des „Dritten“ erweisen, nur der unmittelbar (an Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit) Verletzte verstanden sein kann. Das rechtfertigt jedoch die hieraus vom Vorberrichter gezogene Folgerung nicht; vielmehr würde damit dem § 846 eine Bedeutung beigelegt, die ihm nach der Absicht des Gesetzes und dem System des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht zukommt. Der Einfluß eines mitwirkenden eigenen Verschuldens des Beschädigten ist in § 254 B.G.B. für das gesamte Gebiet der Verpflichtung zum Schadensersatz, welches auch die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen umfaßt, mit allgemeiner Geltung geregelt. Diese Vorschriften müssen auch auf das Verhältnis zwischen dem nach § 844 oder § 845 B.G.B. Ersatzberechtigten und dem Schadensersatzpflichtigen hinsichtlich eines mitwirkenden Verschuldens des ersteren Anwendung finden, wofür einmal auch dieser Ersatzberechtigte als „Beschädigter“ anzusehen ist, und weiter die Anwendung des § 254 nicht

durch eine positive Gesetzesvorschrift für diesen Fall ausgeschlossen ist. Die beiden Voraussetzungen treffen aber zu.

Einen Ersatzanspruch aus einer unerlaubten Handlung gewährt das Bürgerliche Gesetzbuch grundsätzlich nur dem unmittelbar Verletzten; ausnahmsweise aber hat es — aus Gründen der Billigkeit und in Anlehnung an das bisherige Recht — in den §§ 844, 845 auch solchen Personen, welche durch die unerlaubte Handlung nur mittelbar geschädigt sind, einen Anspruch auf Schadensersatz eingeräumt. Es mag dahinstehen, ob die Gewährung dieser Ansprüche wenigstens vom Standpunkte des ersten Entwurfes aus,

vgl. Motive zu § 723 des Entwurfes Bb. 2 S. 778 flg., auf dem Grundgedanken beruhte, daß den mittelbar Geschädigten gegenüber eine selbständige unerlaubte Handlung vorliege, und es kann unentschieden bleiben, ob auf dem Boden des geltenden Gesetzes ein derartiges selbständiges Delikt, etwa unter dem Gesichtspunkte der widerrechtlichen Verletzung eines Rechtes des Dritten auf Unterhalt oder auf Leistung von Diensten seitens des Getöteten, bzw. des Verletzten, nach § 823 Abs. 1 B.G.B. zu konstruieren ist. Jedenfalls ist tatsächlich derjenige, welchem durch die Tötung des Ernährers das Recht auf Unterhalt, durch Verletzung des gesetzlich ihm zu Diensten Verpflichteten diese Dienstleistungen entzogen sind, infolge der begangenen unerlaubten Handlung an seinem Vermögen geschädigt, und das Gesetz gewährt ihm dafür einen Ersatzanspruch. Und zwar ist dieser Anspruch nicht etwa ein an die Stelle des bisherigen Unterhaltsanspruches gegen den Getöteten tretender Unterhaltsanspruch, jetzt gegen den Schuldigen, sondern ein wirklicher Schadensersatzanspruch. Der Ersatzpflichtige hat im Falle des § 844 Abs. 2 B.G.B. dem Dritten durch Entrichtung einer Geldrente „Schadensersatz zu leisten“.

Vgl. Motive Bb. 2 S. 781.

Der Ersatzanspruch des Dritten in den Fällen der §§ 844, 845 ist sodann, mag es sich auch hierbei, wie Pland, Kommentar zu § 844 Bem. 1 S. 644, meint, um eine „Nebenwirkung“ der gegen den unmittelbar Verletzten begangenen unerlaubten Handlung, um eine mittelbare Rechtsfolge derselben handeln, doch keineswegs nur als ein unselbständiger, abgeleiteter Anspruch oder als bloßer Reflex eines für den Verletzten begründeten Rechtes anzusehen. Allerdings muß der Tatbestand der unerlaubten Handlung gegenüber dem unmittelbar

Verletzten vorliegen, und sind nach diesem Gesichtspunkte zunächst die Voraussetzungen einer Ersatzpflicht — Verschulden, Widerrechtlichkeit — zu beurteilen. Im übrigen jedoch sind die Schadensersatzansprüche der dritten, mittelbar verletzten Personen ihrem rechtlichen Charakter nach selbständige, in der Person dieser Geschädigten von vornherein entstandene, von dem Rechte des unmittelbar Verletzten unabhängige und seiner Verfügung entzogene Ansprüche.

Vgl. Motive a. a. O. S. 773; Planck, Kommentar a. a. O. S. 644; Dertmann, Schuldverhältnisse § 844 Bem. 3 S. 583; Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. 2 § 391 S. 636; Ennecerus-Lehmann, Bürgerliches Recht Bd. 2 § 369 S. 860; Staudinger, Kommentar Bd. 2 zu § 844 Bem. VI S. 752, zu § 845 Bem. V S. 754; insoweit auch v. Liszt, Deliktobligationen § 7 S. 100.

Auf den dem Dritten wegen eigener Schädigung und aus eigenem Recht gesetzlich zustehenden Schadensersatzanspruch mußte folgeweise auch der § 254 B.G.B. Anwendung finden. Diese Gesetzesvorschrift unterscheidet nicht zwischen einem unmittelbar und dem nur mittelbar Geschädigten, und als „Beschädigter“ im Sinne des § 254 ist auch der aus § 844 oder § 845 B.G.B. Ersatzberechtigte zu betrachten, nachdem einmal demselben vom Gesetz ein eigener Schadensersatzanspruch verliehen ist.

Die Auffassung, daß die Ersatzansprüche der Dritten völlig selbständige, nicht aus der Person des unmittelbar Verletzten abgeleitete seien, hätte nun bei konsequenter Durchführung zu dem Ergebnisse gelangen lassen, daß diesen Ansprüchen gegenüber ein mitwirkendes Verschulden des Getöteten, des körperlich Verletzten gar nicht berücksichtigt werden könne, oder doch nur insoweit, als es für den ursächlichen Zusammenhang zwischen der unerlaubten Handlung und der Verletzung von Bedeutung war. Und in der Tat ist aus diesem Gesichtspunkte früher, namentlich für das Gebiet des preussischen Allgemeinen Landrechts, dem konkurrierenden Verschulden des Getöteten die Wirkung, den Schuldigen von seiner Entschädigungspflicht gegenüber der Witwe und den Kindern des Getöteten zu befreien, abgesprochen worden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 14 S. 254 fig.

Dieses Ergebnis erschien bei Beratung des deutschen Bürgerlichen

Gesetzbuches der II. Kommission als unannehmbar. Es wurde geltend gemacht, die Anschauung, daß der Ersatzanspruch des Dritten gegen den Verletzten ein vollkommen selbständiger sei, beruhe auf theoretischen Erwägungen und enthalte eine Übertreibung der logischen Konsequenzen; ihre strenge Anwendung führe zu Ergebnissen, die der Gerechtigkeit und Billigkeit zuwiderliefen. Der Anspruch des Hinterbliebenen eines Getöteten habe seinen Grund in der Tötung; es liege in der Natur der Sache, daß sie mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zu dem Verletzten auch die Folgen aus dessen fahrlässigem Verhalten, insofern dieses den tödlichen Ausgang herbeigeführt oder beschleunigt habe, auf sich nehmen müßten. Der Gedanke, welcher dem Prinzip des § 222 (jetzt § 254) zugrunde liege, passe auch auf die hier in Frage kommenden Fälle.

Vgl. Protokolle Bd. 2 S. 2853; Mugdan, Materialien Bd. 2 S. 1118 fig.

Aus diesen Erwägungen ist der nunmehrige § 846 B.G.B. hervorgegangen. Nach seiner Vorschrift kommt für die Schadenersatzpflicht gegenüber dem aus §§ 844, 845 Ersatzberechtigten auch das persönliche Verhalten des unmittelbar Verletzten entsprechend dem § 254 B.G.B. in Rechnung. Auf diesen einen Punkt aber beschränkt sich der Inhalt des § 846.

Vgl. Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts Bd. 1 § 132 8. Aufl. S. 762, § 201 S. 1267 Anm. 17.

Daß derselbe die Anwendung des § 254 nur rücksichtlich eines konkurrierenden Verschuldens des Verletzten zulasse, bezüglich eines Verschuldens des Dritten, mittelbar Geschädigten ausschließe, läßt sich weder aus dem Wortlaut noch aus der Entstehungsgeschichte der Gesetzesvorschrift entnehmen. Vielmehr wird man zu der Auslegung geführt, daß der Ersatzanspruch des Unterhaltsberechtigten u. nach Maßgabe des § 254 ausgeschlossen oder gemindert wird, wenn entweder ihm selbst, oder dem Getöteten ein eigenes Verschulden zur Last fällt.

Vgl. Cosack, Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts Bd. 1 § 165 Ziff. I 2b. 4. Aufl. S. 612 u. Anm. 7; Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche Bd. 2 zu § 846 S. 754; Engelmann, Bürgerliches Recht § 152 S. 443.

Daß ein mitwirkendes Verschulden des mittelbar Beschädigten bei der

Ersatzpflicht wegen des ihm erwachsenen Schadens zu berücksichtigen ist, liegt auch durchaus in dem Sinne des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, dessen Ausfluß der § 254 B.G.B. ist. Es ist unbillig, von einem Dritten Ersatz für Schaden zu fordern, den man selbst verursacht hat, oder den man hätte verhüten können und sollen. Dem Rechtsgefühl würde es wenig entsprechen, wenn beispielsweise in einem Falle, wo der durch die Fahrlässigkeit eines Dritten am Körper Verletzte an den Folgen der Verletzung gestorben ist, der tödliche Verlauf aber durch rechtzeitiges ärztliches Eingreifen oder durch angemessene Pflege sicher hätte abgemindert werden können, die Hinterbliebenen, welche grobfahrlässigerweise die Beziehung des Arztes unterlassen, bzw. die Pflege versäumt haben, gleichwohl im vollen Umfange die Ersatzansprüche nach § 844 B.G.B. geltend machen dürften. Die Sache wird diesfalls selten so liegen, daß durch das schuldhafte Verhalten des unterhaltsberechtigten Dritten der ursächliche Zusammenhang zwischen der Handlung des Verletzenden und dem Tode des Verletzten vollständig aufgehoben, und aus diesem Grunde schon eine Schadenersatzpflicht ausgeschlossen wäre. Zwar würde man vielleicht auch auf einem anderen Wege dahin kommen können, dem Schadenersatzpflichtigen den Einwand eines mitwirkenden eigenen Verschuldens des mittelbar Beschädigten zu gewähren, nämlich (abgesehen von dem Falle eines holothen Verhaltens des letzteren) durch eine — direkte oder analoge — Anwendung der Grundsätze, welche sich aus § 830, § 840 und § 426 B.G.B. bezüglich der Haftung mehrerer wegen einer gemeinschaftlich begangenen unerlaubten Handlung und für die Ausgleichungspflicht der Mitschuldigen in ihrem Verhältnisse zueinander ergeben. Allein hierbei würde man von einer der Rechtslage doch nicht entsprechenden Unterstellung, als sei der mittelbar Geschädigte in Ansehung des eigenen Schadens zugleich Ersatzpflichtiger, ausgehen. Und dieses Umweges bedarf es auch nicht, wenn, wie ausgeführt wurde, der § 254 B.G.B. (unmittelbar) Platz greift, dessen Vorschriften übrigens eine billige Ausgleichung in weiterem Maße ermöglichen, als die vorangeführten Gesetzesbestimmungen.

Im vorliegenden Falle durfte also der Einwand eines eigenen Verschuldens der Klägerin nicht von vornherein zurückgewiesen werden. . . .